

Aktenzeichen:
9 O 388/19



Landgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im Steinigen Gra-
ben 28 a, 63571 Gelnhausen

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Schadensersatz

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch den Richter am Landgericht Lichtenfels
als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.08.2020 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.498,71 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.02.2019 Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Skoda Yeti mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 56,8 % und die Beklagte zu 43,3 %.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten im Wege des Schadensersatzes die Rückabwicklung eines mit einem Dritten geschlossenen Kaufvertrags über einen Skoda Yeti.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 20.01.2012 das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Preis von 28.927,40 € (Anlage K 1).

Herstellerin des Motors des Fahrzeugs war die Beklagte.

Das streitgegenständliche Fahrzeug ist mit einem Dieselmotor des Typs EA 189 ausgestattet, welcher von dem sogenannten "VW-Abgasskandal" betroffen ist. Die im Zusammenhang mit dem Motor EA 189 verwendete Software optimiert den Stickoxidausstoß auf dem Prüfstand. Die Software erkennt, ob sich das Fahrzeug auf einem Prüfstand befindet und schaltet in diesem Fall in den stickoxid-optimierten Modus 1. In diesem Modus findet eine relativ hohe Abgasrückführung statt mit niedrigem Stickoxidausstoß. Im normalen Fahrbetrieb schaltet der Motor in den Modus 0 um, bei dem die Abgasrückführungsrate geringer und der Stickoxid-Ausstoß höher ist.

Das Fahrzeug gehört der Schadstoffklasse Euro/EU-Fünf-Norm an. Die erteilte Typengenehmigung des Fahrzeugs basiert auf der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2007 über die Typengenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emission von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen und über den Zugang zur Reparatur und Wartungsinformation für Fahrzeuge. Die diesbezügliche gesetzliche vorgeschriebene Emissionsgrenzwerte hielt das Fahrzeug lediglich im Modus 1 ein.

Die Beklagte teilte im Rahmen einer Pressekonferenz am 22.09.2015 mit, dass es bei den in ihren Fahrzeugen verbauten Dieselmotoren des Typs EA 189 zu Unregelmäßigkeiten gekommen sei. In einer Pressemitteilung vom gleichen Tag wurde ausgeführt, dass in insgesamt 11 Millionen Konzernfahrzeugen ein Dieselmotor mit einer Software eingebaut sei, die zu auffälligen Abweichungen der Abgaswerte zwischen Prüfstands- und realem Fahrbetrieb führt. Zugleich gab die

Beklagte am 22.09.2015 eine Ad-hoc-Mitteilung heraus, mit der sie die Öffentlichkeit darüber informierte, dass sie „die Aufklärung von Unregelmäßigkeiten einer verwendeten Software bei Diesel-Motoren“ mit Hochdruck vorantreibe.

Mit Bescheid vom 15.10.2015 ordnete das Kraftfahrtbundesamt gegenüber der Beklagten den Rückruf von 2,4 Millionen Fahrzeugen an. Der Beklagten wurde auferlegt, die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftsmäßigkeit der Fahrzeuge zu ergreifen.

In der Folge entwickelte die Beklagte eine Konzeptsoftware für die Überarbeitung der Motorsteuerungssoftware. Das Kraftfahrtbundesamt gab das Update für den Typ des streitgegenständlichen Fahrzeugs frei. Das Update wurde schließlich auch auf das streitgegenständliche Fahrzeug aufgespielt.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung betrug der Kilometerstand des Fahrzeugs 141.982 Km.

Der Kläger trägt vor:

Die von der Beklagten entwickelte Manipulationssoftware stelle eine unzulässige Abschalteneinrichtung dar. Infolgedessen habe mit einer Betriebsuntersagung für das Fahrzeug gerechnet werden müssen. Das Aufspielen des nachträglich entwickelten Softwareupdates wirke sich nachteilig auf den Motor des Fahrzeugs aus. Die Beklagte habe die Käufer der von ihr hergestellten Fahrzeuge bewusst getäuscht. Ihr Verhalten erweise sich als sittenwidrig.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen an ihn 28.927,40 € Zug um Zug gegen Herausgabe und Übereignung des streitgegenständlichen Fahrzeugs zu zahlen. Mit Schriftsatz vom 12.08.2020 hat der Kläger die Klage dahingehend geändert, dass unter Anrechnung eines Nutzungswertes von 10.267,93 € lediglich noch ein Betrag in Höhe von 18.659,47 € geltend gemacht wird.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu verurteilen, Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs der Marke Skoda Yeti mit der Fahrgestellnummer [REDACTED] an die Klagepartei 18.659,47 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20.01.2012 zu zahlen,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme des Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:

Die verwendete Software sei mit keinen Gebrauchsbeeinträchtigungen verbunden. Eine Gefahr für die Nutzbarkeit des Fahrzeugs bzw. des Widerrufs der Typengenehmigung habe zu keiner Zeit bestanden. Die Beklagte bestreitet, dass einzelne Vorstandsmitglieder zum Zeitpunkt des Kaufvertragsschlusses Kenntnis von der Programmierung oder der Verwendung der Software gehabt haben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 13.08.2020 Bezug genommen (Bl. 232 ff. d.A.).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

1. Der Klagepartei steht gegen die Beklagte ein Schadensersatzanspruch aus §§ 826, 31 BGB auf Erstattung des für den Erwerb des streitgegenständlichen Fahrzeugs bezahlten Kaufpreises abzüglich Vorteilsausgleich für die Nutzung Zug um Zug gegen Übereignung dieses Fahrzeugs zu. Die Kammer legt der Berechnung des im Rahmen des Vorteilsausgleichs abzuziehenden Nutzungersatzes eine Gesamtleistung von 250.000 km sowie den aktuellen Kilometerstand zugrunde, mit der Folge, dass sich der als Schadensersatz zu leistende Betrag auf 12.498,72 €

reduziert.

a. Das Inverkehrbringen eines Fahrzeugs, dessen Betriebserlaubnis im Hinblick auf die im Rahmen des EG-Typgenehmigungsverfahrens nicht offengelegte streitgegenständliche Umschaltlogik infrage steht, stellt eine konkludente Täuschung dar. Durch dieses Verhalten ist bei der Klagepartei kausal ein Schaden verursacht worden, der im Abschluss des Kaufvertrags über das streitgegenständliche Fahrzeug zu sehen ist. Das Verhalten der Beklagten ist als sittenwidrig zu beurteilen. Auch die subjektiven Voraussetzungen einer Haftung nach § 826 BGB, nämlich insbesondere Schädigungsvorsatz und Kenntnis der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände, sind gegeben. Als Schadensersatz kann die Klagepartei verlangen, von den Folgen des aufgrund der unerlaubten Handlung der Beklagten eingegangenen Kaufvertrags befreit zu werden, wobei die Klagepartei sich hierbei im Rahmen der Vorteilsausgleichung einen Nutzungsersatz anrechnen zu lassen hat (BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19 –, juris, OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019 – 12 U 61/19 –, juris; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019 – 13 U 37/19 –, Rn. 17 - 19, juris; OLG München, Urteil vom 15.01.2020 – 20 U 3219/18 –, juris; OLG Celle, Urteil vom 20.11.2019 – 7 U 244/18 –, juris).

b. Die Klagepartei muss sich den Vorteil anrechnen lassen, den sie durch die Nutzung des Fahrzeugs erlangt hat. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung dem Geschädigten neben einem Ersatzanspruch nicht die Vorteile verbleiben dürfen, die ihm durch das schädigende Ereignis zugeflossen sind. (vgl. BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 64, juris, OLG Koblenz, Beschluss vom 12.06.2019 – 5 U 1318/18 - Rn. 103 ff., juris; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 05.03.2019 – 13 U 142/18 –, Rn. 111 ff., juris).

Die Kammer schätzt die Nutzungsentschädigung analog § 287 ZPO auf einen Betrag von 16.428,68 €.

Es ist allgemein anerkannt, dass der Nutzungswert grundsätzlich linear basierend auf der Kilometerleistung berechnet werden kann (BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19 –, juris; BGH, Urteil vom 17.05.1995 – VIII ZR 70/94 –, Rn. 23, juris). Dabei ist der Wert durch einen Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzung, ausgehend vom Bruttoverkaufspreis zu ermitteln. Stichhaltige Gründe, diese im Kaufrecht für die Berechnung des Nutzungs-

ersatzes entwickelten gefestigten Grundsätze nicht auch im Deliktsrecht heranzuziehen, sind nicht ersichtlich (OLG München, Urteil vom 06.04.2020 – 21 U 3039/19 –, Rn. 66, juris).

Die der Ermittlung des Nutzungswerts zugrunde zu legende Gesamtleistung entzieht sich dabei einer abstrakten Bestimmung. Maßgeblich ist vielmehr die im Einzelfall und unter gewöhnlichen Umständen zu erzielende Gesamtfahrlaufleistung (OLG München, Urteil vom 29.01.2020 – 20 U 3723/18 –, Rn. 64, juris, vgl. auch LG Braunschweig, Beschluss vom 02.06.2020 – 11 O 4083/18 (978) –, Rn. 13, juris). Dabei können verschiedene Faktoren wie Fahrzeugtyp, Zeitpunkt der Erstzulassung, Laufleistung zum Zeitpunkt des Erwerbs und Laufleistung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung von Bedeutung sein.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände legt die Kammer der Berechnung im vorliegenden Fall eine Gesamtleistung von 250.000 zugrunde. Dieser Wert kann bei einem gewöhnlichen modernen PKW wie dem hier streitgegenständlichen Skoda Yeti mit Erstzulassung in 2012 grundsätzlich zugrunde gelegt werden (vgl. OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019 – 13 U 37/19 –, Rn. 17 - 19, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019 – 12 U 61/19 –, juris; OLG München, Urteil vom 15.01.2020 – 20 U 3219/18 –, juris). Auch die hier vorliegende Laufleistung von 141.982 Kilometern zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung gibt noch keinen Anlass von dem Wert von 250.000 Kilometern abzuweichen. Unter Zugrundelegung dieser Werte ergibt sich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 16.428,68 €. Dieser Wert gibt nach Auffassung der Kammer die gezogenen Nutzungen zutreffend wieder und wird gemäß § 287 ZPO der in Ansatz zu bringenden Nutzungsentschädigung zugrunde gelegt.

Es bestand kein Anlass, den Nutzungersatz im Hinblick auf den der Sache anhaftenden Mangel herabzusetzen. Die Berücksichtigung des mit dem Mangel verbundenen Minderwerts kommt nur in Betracht, wenn der Mangel die tatsächliche Nutzung erheblich einschränkt. Vorliegend war zwar die fortdauernde Nutzbarkeit aus Rechtsgründen nicht sichergestellt, auf den tatsächlichen Gebrauch hatte dies jedoch keinerlei Auswirkungen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.11.2019 – 13 U 37/19 –, Rn. 119 - 120, juris; OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019 – 12 U 61/19 –, Rn. 76, juris).

Für die Berechnung des Nutzungersatzes ist entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamburg (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 13.01.2020 – 15 U 190/19 –, Rn. 9, juris) auch insbesondere nicht lediglich der Zeitraum bis zur Klageerhebung zugrunde zulegen. Dies würde im Ergebnis zu einer dem Schadensersatzrecht fremden Überkom-

pensation des Geschädigten führen, da dieser ab dem vorgenannten Zeitpunkt Nutzungen ziehen würde, die er sich nicht in Ansatz bringen lassen müsste.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus Billigkeitserwägungen. Zwar profitiert die Beklagte von einer weiteren Nutzung insoweit, als sich der Anspruch, dem sie sich ausgesetzt sieht, reduziert. Es ist diesbezüglich jedoch zu berücksichtigen, dass die unberechtigte Weigerung der Beklagten den Anspruch der Klägerseite zu erfüllen, zugleich regelmäßig mit erheblichen Nachteilen für diese (Verzinsung der Klageforderung ab Verzug, Gefahrübergang ab Annahmeverzug, verringerter Wert des Fahrzeugs bei Rückgabe) verbunden ist. Ebenfalls kann nicht außer Betracht gelassen werden, dass die Klägerseite es in der Hand hat, weiteren Nutzungersatz zu vermeiden, indem sie das erworbene Fahrzeug nicht weiter nutzt. Dies ist auch ein ganz wesentlicher Unterschied zur vom Oberlandesgericht Hamburg als Argument herangezogenen Rechtsprechung zur Verzögerung der Mängelbeseitigung im Werkvertragsrecht.

Insgesamt gilt, dass eine etwaige unzureichende Sanktionierung des Verhaltens der Beklagten durch den Gesetzgeber nicht durch die Justiz im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung zu korrigieren ist (OLG Koblenz, Urteil vom 16.09.2019 – 12 U 61/19 –, Rn. 74, juris; im Ergebnis ebenso BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 64 ff., juris).

2. Der auf Feststellung des Annahmeverzugs gerichtete Antrag zu 2 ist unbegründet. Zwar genügt für die Begründung des Annahmeverzugs grundsätzlich ein wörtliches Angebot des Schuldners, wenn der Gläubiger ihm erklärt hat, dass er die Leistung nicht annehmen werde, § 295 BGB. Das Angebot muss jedoch ordnungsgemäß erfolgen. Eine Zuvielforderung hindert grundsätzlich den Eintritt des Annahmeverzugs (KG Berlin, Urteil vom 12.11.2019 – 4 U 9/19 –, Rn. 248, juris; BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 85, juris). Vorliegend hat die Klägerin durchgehend die Rückabwicklung des Kaufvertrages ohne eine vollständige Anrechnung des Nutzungersatzes begehrt. Damit hat sie insgesamt zu viel gefordert. Ein ordnungsgemäßes Angebot ist deshalb nicht erfolgt. Dies hindert den Eintritt des Annahmeverzugs.

3. Der Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB. Ein darüber hinausgehender Anspruch auf Zahlung von Zinsen besteht nicht (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 25.05.2020 – VI ZR 252/19 –, Rn. 85, juris).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1, 269 Abs. 3 ZPO. Die Kostenquote errechnet sich wie folgt:

	Wert	Verlust Kläger	Verlust Beklagte
Antrag zu 1	28.927,40	16.428,68	12.498,72
Antrag zu 2	0	0	0
Gesamt	28.927,40	16.428,68	12.498,72
Quote in %	100	56,8	43,2

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Lichtenfels
Richter am Landgericht

Beschluss

Der Streitwert wird auf 28.927,40 € festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Koblenz
Karmeliterstraße 14
56068 Koblenz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Lichtenfels

Richter am Landgericht

Verkündet am 23.10.2020

Mühleib, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Luthin), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle